

(4) Die eintretende Erhöhung der Bestände an unvollendeter Produktion und an Fertigerzeugnissen durch die Einbeziehung der im § 7 genannten planbaren Kosten in die Selbstkosten ist per 1. Januar 1963 als Zugang zum Umlaufmittelfonds zu buchen und zu planen.

§ 12

Sonstige Bestimmungen

(1) Einzelheiten für die Planung regelt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Einzelheiten für die Berichterstattung regelt der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates.

(3) Besonderheiten der Industriezweige und notwendige Ergänzungen können durch die den Betrieben übergeordneten Organe mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen in Brancherichtlinien oder planmethodischen Bestimmungen geregelt werden.

Schlußbestimmungeil

§ 13

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 14

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten für den im § 1 Abs. 1 genannten Geltungsbereich außer Kraft:

a) § 63 Abs. 4 der Verordnung vom 29. September 1955 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe (GBI. I S. 713),

t) alle gesetzlichen Bestimmungen, in denen die Buchung zu Lasten der bisherigen Kontenklasse 7 (Übriges Ergebnis) und die Finanzierung

als Gewinnverwendung

angewiesen ist, soweit im § 4 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

Außer Kraft treten insbesondere

1. § 17 Abs. 3 der Verordnung vom 8. September 1961 über die Kontrolle der Lohnfonds in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft (GBI. II S. 449),

2. § 1 Abs. 1 Buchstaben b und c,

§ 2 Abs. 1 Buchstaben c und d,

§ 2 Abs. 1 von Buchst. g die Klammer

„(z. B. Weihnachtzuwendungen)“,

§ 2 Abs. 3 Buchst. d,

§ 2 Abs. 3 von Buchst. e die Worte „(z. B.

Weihnachtzuwendungen), sowie die gesetzlich zulässigen Überschreitun-

gen der geplanten sonstigen Gewinnverwendung gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. c“ der Anordnung Nr. 2 vom 25. September 1959 über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. II S. 272),

3. § 2 der Vierten Verordnung vom 11. Februar 1960 über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBI. I S. 114),

4. § 13 Abs. 1 Buchst. c der Anordnung vom 31. März 1958 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft (GBI. II S. 45),

5. § 2 der Anordnung vom 7. Januar 1957 über die Behandlung der Umbewertung richtsatzplangebundener Bestände (GBI. II S. 38),

6. § 3 Abs. 1 der Anordnung vom 28. Mai 1959 über die Abwertung und Verschrottung von materiellen Umlaufmitteln in den volkseigenen Industrie-, Bau- und Verkehrsbetrieben (GBI. II S. 161),

7. Ziff. 1 Buchst. b die Worte

„zu Lasten des Ergebnisses

Konto 2174 altes Rechnungswesen,

Konto 736 neues Rechnungswesen“

der Anweisung Nr. 161/53 vom 5. Oktober 1953 über die Behandlung zweifelhafter Forderungen der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft gegen Schuldner in Westberlin und Westdeutschland (ZBl. S. 491).

(3) § 118 Abs. 3 der Verordnung vom 29. September 1955 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe (GBI. I S. 713) erhält folgende Fassung:

• „Falls sich eine schuldige Person nicht feststellen läßt oder die Geltendmachung der Forderung nicht möglich ist, sind Differenzen zu Lasten der Selbstkosten zu verrechnen.“

(4) § 10 Abs. 1 letzter Satz der Anordnung vom 9. Dezember 1957 über die Finanzierung und Verrechnung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. I S. 683) erhält folgende Fassung:

„Nicht verrechnete Kosten für Werkzeuge sind zu Lasten der Selbstkosten auszubuchen.“

Berlin, den 12. Juli 1962

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister der Finanzen

St o p h

Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

I. V. : S a n d i g

Erster Stellvertreter
des Ministers